

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der FDP-Fraktion:

Hier: Gewerbesteuerannahmen durch Windkraftanlagen

Beratungsfolge:

16.06.2016 Haupt- und Finanzausschuss

Anfragetext:

Siehe Anlage

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage



FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstr. 11

Trakt B, Raum 201

58095 Hagen

Tel.: 02331-2072380

Fax: 02331-2072091

Mail: kontakt@fdp-fraktion-hagen.de

Web: www.fdp-hagen.de

FDP-Fraktion • Rathausstr. 11 • 58095 Hagen

An den
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Im Haus

Hagen, 07.06.2016

Betreff: „Gewerbesteuerannahmen durch Windkraftanlagen“ – HFA, 16.06.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir folgende Anfrage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.06.2016 gem. § 5 GO:

Anfrage

1. Wie hoch waren die gesamten Gewerbesteuereinnahmen durch Windkraftanlagen im Hagener Stadtgebiet im in den letzten drei Jahren (jeweils für das einzelne Jahr)?
2. Wie viele Anlagen tragen zu diesen Einnahmen bei?
3. Wie haben sich die Einnahmen aus den bestehenden Anlagen seit deren Inbetriebnahme entwickelt?
4. In welchem Maße werden sich diese Einnahmen nach Schätzung der Verwaltung bei maximaler Nutzung der auszuweisenden Flächen nach Verwaltungsvorschlag erhöhen?
5. Wie viele Anlagen liegen dieser Schätzung zugrunde?

Begründung

Die realen Gewerbesteuereinnahmen durch Windkraftanlagen sind oft geringer als von den Kommunen erwartet. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Ausweisung von Konzentrationsflächen für weitere Windkraftanlagen wünscht sich die FDP-Fraktion daher eine Übersicht über die Gewerbesteuereinnahmen aus den bestehenden Anlagen und eine Schätzung bzgl. der zu erwartenden Einnahmen für zukünftige Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Thielmann
Fraktionsvorsitzender

Katrin Helling-Plahr
Stellv. Fraktionsvorsitzende

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

20

61

Betreff: Drucksachennummer: 0583/2016
Gewerbesteuereinnahmen durch Windkraftanlagen - Anfrage der F.D.P.

Beratungsfolge:
HFA 16.06.2016



Anfrage der F.D.P.-Fraktion zum HFA am 16.06.2016:

Frage 1: Wie hoch waren die gesamten Gewerbesteuereinnahmen durch Windkraftanlagen im Hagener Stadtgebiet in den letzten drei Jahren?

Den betriebenen Windkraftanlagen konkrete Gewerbesteuereinnahmen zuzuordnen, ist ausgesprochen schwierig.

Zur Erläuterung: Die den Betrieben zugeordneten Branchenschlüssel weisen nicht explizit Windkraftbetreiber aus. Es kommen die Branchenschlüssel „Energieerzeugung ohne Verteilung“, „Energieerzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung“ und „Energieerzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung“. in Betracht; hierzu gibt es in Hagen 130 Betriebe. Die Steuerabteilung ist nicht in der Lage, hieraus diejenigen Betriebe herauszufiltern, die tatsächlich in Hagen Windkraft erzeugen.

Es wurde versucht, die Hagener Windkraftanlagenbetreiber anhand der dafür gestellten Bauanträge zu ermitteln. Nach Auskunft von 61/5 waren dies (zum Zeitpunkt des Bauantrags) 6 Antragsteller für 10 Windkraftanlagen. Von diesen zahlt nur einer Gewerbesteuer in geringfügiger Höhe. Es ist zu vermuten, dass der Betrieb der in Hagen errichteten Windkraftanlagen auch an andere Firmen abgegeben wurde.

Der Steuerabteilung sind aus dem Tagesgeschäft drei Firmen bekannt, die Windkraftanlagen betreiben. Diese haben in den letzten drei Jahren zusammen etwa 30.000 bis 35.000 € Gewerbesteuer gezahlt. Es ist nicht möglich, hieraus Rückschlüsse zu ziehen, wieviel Steuern auf Hagener Windkraftanlagen entfallen, und zwar aus verschiedenen Gründen:

Bei Firmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden wird die Steuer durch das Finanzamt auf die Gemeinden zerlegt, und zwar im Normalfall nach den in den Gemeinden angefallenen Arbeitslöhnen. Für Windkraft gilt ein gesetzlich festgelegter besonderer Zerlegungsmaßstab: Der Gewerbesteuermessbetrag wird zwischen den Standortkommunen und der Sitzkommune des Betreibers zerlegt, und zwar zu 30% nach dem normalen Maßstab (Arbeitslöhne) und zu 70% nach dem Sachanlagevermögen.

Die Windräder können außerhalb Hagens stehen, die Firma jedoch in Hagen ansässig sein. Dann zahlt sie der Aktenlage nach Steuern, dem stehen jedoch keine Hagener Windräder gegenüber.

Es kann auch sein, dass Firmen Windkraft erzeugen, hiermit Gewinne machen, diese Gewinne jedoch aus anderen steuergesetzlichen Gründen nicht zur Gewerbesteuerzahlung führen.

Aus all diesen Gründen ist es nicht möglich, ein Hagener Gewerbesteueraufkommen pro Windkraftanlage zu nennen.

Frage 2: Wie viele Anlagen tragen zu diesen Einnahmen bei?

Es werden in Hagen 10 Anlagen betrieben.

Frage 3: Wie haben sich die Einnahmen aus den bestehenden Anlagen seit deren Inbetriebnahme entwickelt?

Die Beantwortung ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

Frage 4: In welchem Maße werden sich diese Einnahmen nach Schätzung der Verwaltung bei maximaler Nutzung der auszuweisenden Flächen nach Verwaltungsvorschlag erhöhen?

Die geplanten Konzentrationszonen wurden nach den politischen Diskussionen erneut überarbeitet. Gründe für die Überarbeitung waren gewünschte größere Abstände zur Wohnbebauung oder Artenschutzgründe. Die verbliebenen Zonen sind in der Vorlage 1187/2015 dargestellt. Die Frage, wie viele Windkraftanlagen hierin errichtet werden können, hängt auch vom Anlagetyp und den gegebenen örtlichen Verhältnissen ab und kann erst nach dem Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG beantwortet werden.

Frage 5: Wie viele Anlagen liegen dieser Schätzung zugrunde?
Siehe Antwort zur Frage 4.

Unabhängig von der Frage des Steueraufkommens hält die Verwaltung den Abschluss des aktuellen Teilflächennutzungsplanverfahrens für außerordentlich wichtig, weil ansonsten aufgrund der Rechtslage ein Wildwuchs an Windkraftanlagen in Hagen droht. Ohne den Beschluss im aktuellen Verfahren würde die alte FNP-Änderung Nr. 55 Bestand haben. Damit haben die Windkraftanlagen in den damals ausgewiesenen Zonen im Stadtbezirk Eilpe Bestandsschutz. Ein Repowering (Neubau an gleicher Stelle) ist nur möglich, wenn eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz dies zulässt. Darüber hinaus aber drohen auch Klagen von Investoren, so dass die Gefahr von erfolgreichen Bauanträgen für das ganze Stadtgebiet besteht.